

Einwohnergemeinde Niederhünigen



Verordnung

Finanzkompetenzen Niederhünigen

1. August 2026

1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen

Art. 1

¹ Die Verordnung stützt sich auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Niederhünigen Art. 12, Delegation von Entscheidungsbefugnissen vom 1. Juni 2026.

2. Allgemeine Bestimmungen

Delegation

Art. 2

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, dem Gemeindepersonal oder den Mandatsträgern für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Finanzkompetenzen umfassen die Budget- und Ausgabenverantwortung in der Gemeinde Niederhünigen. Dabei wird auf die sachgerechte Zuordnung von Behörden- und Verwaltungsaufgaben Rücksicht genommen.

³ Ein genehmigtes Budget mit den darin aufgeführten Budgetpositionen kommt nicht vollumfänglich einer Ausgabenbewilligung gleich. Im Rahmen der Finanzkompetenzen werden sachgerechte Ausgabenverantwortungen auf einzelne Kompetenzträger zugeordnet.

3. Finanzkompetenzen

Art. 3

Kompetenzen

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen: (OgR Art. 4, Art. 5, Art. 6)

a) Neue einmalige Ausgaben über CHF 100'000.00

b) Neue einmalige Ausgaben über CHF 50'000.00

beim Zustandekommen des fakultativen Referendums

c) Wiederkehrende Ausgaben über CHF 25'000.00

d) Nachkredite über 10%, respektive über CHF 100'000.00

² Der Gesamtgemeinderat beschliesst:

a) Neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00

b) Neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00

beim Zustandekommen des fakultativen Referendums

c) Wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.00

d) Nachkredite unter 10%, respektive bis CHF 100'000.00

³ Das für den Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

⁴ Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, dass für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

⁵ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits oder liegt er unter der Ausgabenkompetenz von CHF 100'000.00, beschliesst in immer der Gemeinderat.

Geschäftsverkehr

Art. 4

¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungskredite oder Budgetkredite verfügt und legt die Zuständigkeit für jedes Konto fest.

² Der Kontenplan gibt Auskunft, welche Funktionen die Budgetverantwortung über welche Konten innehaben.

Budgetverantwortung

Art. 5

¹ Die übergeordnete Budgetverantwortung liegt beim zuständigen Ressortchef.

² Für die Mittelverwendung werden die folgenden Finanzkompetenzen in CHF an die entsprechenden Kompetenzträger delegiert:

Kompetenzträger*in	Einmalig und im Rahmen des Budgets	Wiederkehrend oder ausserhalb Budgets
Ressortchef*in einzeln	10'000.00	2'000.00
Gemeindeschreiber*in	2'500.00	500.00
Leitung Tagesschule	1'000.00	200.00
Hauswart*in	1'000.00	200.00
Werkmeister*in	1'000.00	200'00

4. Rechnungskontrolle

Belegkontrolle

Art. 6

¹ Die Finanzabteilung kontiert die Belege und erfasst sie im Kreditorenprozess und weist die zuständigen Stellen an, die Rechnungen zu visieren.

² Die Stelle, die eine Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen, prüft sie auf materielle und formelle Korrektheit

Zahlungsanweisung

Art. 7

¹ Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

² Die budgetverantwortliche Person überprüft die Rechnung und die Vereinbarkeit mit dem budgetierten Betrag und weist die Zahlung an.

5. Zahlungsfreigabe

Zahlungsfreigabe

Art. 8

¹ Die Finanzabteilung überprüft die Richtigkeit des Visums.

² Die Zahlungen werden elektronisch und gemäss gültigem Bankvertrag immer mit Kollektivvisa durch die Finanzabteilung und das Gemeindepräsidium freigegeben. Bei Abwesenheit des Präsidiums erfolgt die Freigabe durch das Vize-Präsidium. Anstelle des Präsidiums und des Vize-Präsidiums kann die Freigabe durch das Co-Präsidium erfolgen.

6. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2026 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Niederhünigen hat die Verordnung Finanzkompetenzen an der Sitzung vom 10. August 2026 genehmigt.

Gemeinderat Niederhünigen

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. Anton Schmutz

Sig. Selina Valli